

Steine statt Brot?¹

Überlegungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 128 AFG

Von Ulf Berger-Delhey

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 23. 1. 1990 entschieden, daß bestimmte Regelungen des § 128 Abs. 1 Satz 1 AFG mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar und nichtig, die Vorschrift im übrigen aber mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Autor setzt sich mit den Auswirkungen des Urteils kritisch auseinander.

I. Das Problem

Mit Urteil vom 23. 1. 1990 – 1 BvL 44/86 und 48/87 –² hat das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle³ über die Verfassungsmäßigkeit des § 128 AFG⁴ sowohl in der Fassung des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) vom 22. 12. 1981⁵ als auch in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen vom 13. 4. 1984⁶ entschieden. Anlaß für diese zum 1. 1. 1982 eingeführte und mit Wirkung ab 1. 5. 1984 erweiterte Vorschrift, nach der Arbeitgeber die Arbeitsverhältnisse mit älteren, bei ihnen langjährig beschäftigten Arbeitnehmern beenden, unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sind, der Bundesanstalt für Arbeit an diese ehemaligen Arbeitnehmer gezahltes Arbeitslosengeld⁷ und Arbeitslosenhilfe⁸ einschließlich der auf diese Leistungen entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, war die seit Ende der siebziger Jahre steigende Inanspruchnahme vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Belastung der Bundesanstalt für Arbeit mit Zahlungen an Arbeitslose, die nach Vollendung des 59. Lebensjahres aus ihren Arbeitsverhältnissen ausgeschieden waren⁹. Problematisch war dabei vor allem, daß die Arbeitgeber auch in denjenigen Fällen mit der Erstattungspflicht belastet wurden, die sie nicht zu beeinflussen vermochten, etwa bei infolge von Betriebsstilllegungen eintretender Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer¹⁰.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das § 128 AFG in beiden zur Prüfung gestellten Fassungen als mit Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar und deshalb nichtig erachtete, soweit Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe auch dann in vollem Umfange vom Arbeitgeber zu erstatten sind, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine andere Sozialleistung erfüllt, deren Zuerkennung seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ganz oder teilweise entfallen ließe, steht nunmehr fest, daß der Arbeitgeber nicht für Risiken einzutreten hat, die sich anderweitig realisieren¹¹. Das Bundesverfassungsgericht hat damit den Rechtsrahmen nicht nur für die zukünftige Handhabung, sondern auch für die Abwicklung sog. Altfälle vorgegeben. Die Frage nach den aus dem Urteil zu ziehenden Konsequenzen – allein bis zum Frühjahr 1989 hatten Arbeitgeber der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt 770 Mill. DM erstattet und waren weitere Forderungen von über 1 Mrd. DM aufgelaufen¹² – zeigt freilich, daß die Entscheidung eine Fülle, in ihren Auswirkungen kaum zu übersehender neuer Probleme aufwirft.

II. Teilnichtigkeit

Ein erster Fragenkreis knüpft an die teilweise Erklärung des § 128 Abs. 1 Satz 1 AFG a. F. und n. F. als nichtig und der damit verbundenen Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit an, vor der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen von Amts wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine andere Sozialleistung erfüllt sind, bei deren Zuerkennung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestünde¹³. Erklärt das Bundesverfassungsgericht nämlich eine gesetzliche Vorschrift gemäß § 82 Abs. 1 i. V. m. § 78 BVerfGG¹⁴ für nichtig, so ist diese ex tunc, also von Anfang an, unwirksam¹⁵. Die Folgen solcher Nichtigkeits- bzw. Teilnichtigkeitserklärungen regelt § 79 BVerfGG, allerdings nicht abschließend¹⁶. Nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift bleiben insbesondere „die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 (BVerfGG) für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt“. Zu den Entscheidungen, die in diesem Sinne „unberührt“ bleiben, zählen neben Urteilen¹⁷ auch alle Verwaltungsakte¹⁸, was mithin bestandskräftige Erstattungsbescheide der

1 Vgl. – „Viel Steine gab's und wenig Brot“ – Ludwig Uhland (1787–1862), „Schwäbische Kunde“ vom 6. 12. 1814, in: Gedichte, 1815, S. 287.

2 BB 1990, Beil. 4, 1 ff. = DB 1990, 325 ff.

3 Art. 100 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG.

4 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl I, 582), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) – vom 18. 12. 1989 (BGBl I, 2261).

5 BGBl I, 1497.

6 BGBl I, 610.

7 Vgl. §§ 100 ff. AFG.

8 Vgl. §§ 134 ff. AFG.

9 Sog. 59er Regelung.

10 Zur Kritik vgl. vor allem die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des BSG vom 21. 5. 1986 – 11 b/7 RAR 98/84 – und des LSG NW vom 24. 6. 1987 – L 12 Ar 226/86.

11 Oft als „kaschierte Arbeitslosigkeit“ bezeichnet.

12 BVerfG-Pressemitteilung 4/90; zu den Kosten im Einzelfall vgl. Siegers/Reichling/Müller, Vorruhestand – 59er Regelung, 2. Aufl. 1985, Anhang 12, S. 307.

13 Entscheidungsgründe zu II 1 d dd.

14 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 3. 2. 1971 (BGBl I, 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 1985 (BGBl I, 2229).

15 Ausf. Nachw. zu dieser st. Rspr. bei Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Stand: Dez. 1989, Art. 93 Rd.-Nr. 34; anders – Aufforderung an den Gesetzgeber, verfassungsrechtliche Mängel innerhalb eines angenommenen Zeitraums zu beseitigen – u. a. allerdings Urteil vom 20. 12. 1966 – 1 BvR 320/57 und 70/63 = BVerfGE 21, 12.

16 Maunz/Dürig, a. a. O. (Fn. 15), Art. 93 Rd.-Nr. 45.

17 BVerfG vom 11. 10. 1966 – 1 BvR 164 und 178/64 = BVerfGE 20, 230.

18 Maunz/Dürig, a. a. O. (Fn. 15), Art. 93 Rd.-Nr. 45.

Bundesanstalt für Arbeit einschließt¹⁹. Zu beachten ist jedoch, daß derartige Erstattungsbescheide, die von den Verfahrensbeteiligten nicht mehr angefochten werden können, durch die Teilnichtigklärung des sie stützenden § 128 AFG a. F. und n. F. fehlerhaft geworden sind²⁰ und deshalb von den Behörden der Arbeitsverwaltung nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 SGB X²¹ abgeändert oder aufgehoben werden müssen, soweit nicht nach § 113 SGB X Verjährung eingetreten ist. Eine Heilung scheidet nämlich insoweit aus, da die erforderliche Prüfung, ob andere, den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausschließende Sozialleistungen zuerkannt werden könnten, nur bis zum Abschluß des Vorverfahrens²² oder, falls ein solches nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden kann (§ 41 Abs. 2 SGB X).

Daraus ergibt sich zweierlei: Soweit Verfahren noch nicht abgeschlossen sind bzw. – noch anfechtbare – Erstattungsbescheide zur Prüfung gestellt wurden, müssen die Behörden der Arbeitsverwaltung in jedem einzelnen Falle von Amts wegen ausschließen, daß die betroffenen Arbeitnehmer nicht die Voraussetzungen irgendeiner Sozialleistung erfüllen, deren Zuerkennung den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entfallen ließe²³. Auf einen entsprechenden Antrag der Arbeitnehmer kommt es dabei selbstverständlich nicht an; entscheidend ist vielmehr allein, ob die Voraussetzungen für eine solche anderweitige Sozialleistung objektiv erfüllt sind. Praktisch werden entsprechende Feststellungen nur über Auskünfte der Arbeitnehmer getroffen werden können, etwa mittels eines Fragebogens, in dem alle rechtstechnischen Begriffe laienverständlich aufgelöst sind, wobei der Arbeitgeber ergänzend gemäß § 24 SGB X anzuhören wäre. Bestandskräftige Erstattungsbescheide sind hingegen nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X „mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen“, soweit „Beträge zu Unrecht erhoben worden sind“. Alle derartigen nicht verjährten Fälle müssen die Behörden der Arbeitsverwaltung daher aufrollen und nochmals von Anfang an in der oben skizzierten Art und Weise prüfen, ob die Arbeitnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine anderweitige Sozialleistung erfüllt hatten.

Es liegt auf der Hand, daß dies in vielen Fällen zu unabsehbaren Schwierigkeiten führen wird. Häufig wird es nämlich bereits problematisch sein, die ehemaligen Arbeitnehmer überhaupt postalisch zu ermitteln, insbesondere wenn es sich um in ihre Heimatländer zurückgekehrte Gastarbeiter handelt. Davon abgesehen wird die Prüfung vielfach auch schon deshalb nicht mehr nachgeholt werden können, weil erforderliche (fach)ärztliche Gutachten, etwa zur Frage möglicher Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit, kaum für jahrelang zurückliegende Zeiträume erstattet werden können. Besondere Bedeutung wird deshalb der Frage zukommen, ob ein „non liquet“²⁴ den Arbeitgeber oder die Bundesanstalt für Arbeit belastet. Da weder das das Verwaltungsverfahren regelnde Zehnte Buch Sozialgesetzbuch noch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁵ insoweit spezielle Beweislastverteilungsregeln enthalten, muß auf den Grundsatz der objektiven Beweislast zurückgegriffen werden²⁶. Danach belastet den Umstand, daß Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift nicht bejaht werden können, denjenigen, der sich auf sie stützen will. Mit anderen Worten: Die Behörde kann dann eine beanspruchte

Leistung nicht gewähren, darf aber auch keinen etwa beabsichtigten Eingriff vornehmen²⁷. Daß die Nichtaufklärbarkeit von „Erstattungssachverhalten“ zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit geht, erfährt zudem eine Stütze darin, daß das Bundesverfassungsgericht § 128 AFG a. F. und n. F. als in das Berufsgrundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG – genauer: in die Freiheit der Berufsausübung – eingreifende Norm bewertet²⁸, Beweisrisiken also auch unter diesem Aspekt zu Lasten der Arbeitsverwaltung ausschlagen müssen.

Es bleibt die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe denjenigen auf eine anderweitige Sozialleistung im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also z. B. auf eine Rente wegen Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit, übersteigt. Auf den ersten Blick scheint nämlich in diesem Zusammenhang der Urteils-tenor auf die Pflicht des Arbeitgebers hinzudeuten, etwaige Differenzen zu erstatten, da das Bundesverfassungsgericht davon spricht, § 128 AFG a. F. und n. F. sei nichtig, **soweit** danach Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe auch dann in vollem Umfange zu erstatten seien, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine anderweitige Sozialleistung erfülle. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die Frage der Differenzersatzung in den Entscheidungsgründen nicht nur an keiner Stelle angesprochen ist, sondern das Bundesverfassungsgericht dort sogar ausdrücklich ausführt, es sei nicht ersichtlich, wie „der Gesetzgeber diesen Verfahrensverstoß in anderer Weise als durch Freistellung des Arbeitgebers von der Erstattungspflicht beseitigen könnte“²⁹. Das Bundesverfassungsgericht bewertet also ganz offensichtlich die Möglichkeit einer anderweitigen Sozialleistung als den Erstattungsanspruch in toto ausschließenden Umstand. Für Differenzersatzungen des Arbeitgebers ist daher kein Raum.

III. Verfassungskonforme Auslegung

Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden³⁰, daß alle in § 128 AFG a. F. und n. F. vorgesehenen Ausnahmeregelungen einer verfassungskonformen, nämlich weiten Auslegung³¹ bedürf-

19 Vgl. §§ 31, 39 SGB-X.

20 *Maunz/Dürig*, a. a. O. (Fn. 15), Art. 93 Rd.-Nr. 45.

21 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – vom 18. 8. 1980 (BGBl I, 1469, ber. 2218), zuletzt geändert durch Gesundheits-Reformgesetz – GRG – vom 20. 12. 1988 (BGBl I, 2477).

22 Vgl. §§ 77 ff. SGG.

23 Die Aufzählung des BVerfG – vgl. Entscheidungsgründe zu II 1 d dd – kann schon deshalb nicht abschließend sein, da sie auf den „offiziellen“ Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherer (VDR) verweist, der schon von der Materie her kaum alle Felder erfassen dürfte.

24 Römische Gerichtsformel bei unentscheidbaren Fällen („Es ist nicht klar“).

25 Vom 25. 5. 1976 (BGBl I, 1253), zuletzt geändert durch Adoptionsgesetz vom 2. 7. 1976 (BGBl I, 1749).

26 *Ausf. Nachw. zur st. Rspr. bei Loytved*, in: *Hambüchen* (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts – Sozialrecht, 1988, Rd.-Nr. 1024.

27 *Loytved*, a. a. O. (Fn. 26), Rd.-Nr. 1024.

28 Entscheidungsgründe zu II 1 d.

29 Entscheidungsgründe zu II 1 d dd.

30 Entscheidungsgründe zu II 1 d ee.

31 Rechtsdogmatisch betrachtet, handelt es sich um einen Unterfall der systematischen Auslegung, bei der von

ten, soweit sie an das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers anknüpfen. Klargestellt wird dabei auch, daß insoweit § 626 Abs. 1 BGB³² in Bezug zu nehmen sei, ohne daß es für die Befreiung von der Erstattungspflicht darauf ankäme, ob der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis tatsächlich durch eine außerordentliche Kündigung beendet habe. Die Ausnahmeregelungen griffen vielmehr immer dann ein, sofern nur ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB tatsächlich gegeben sei.

Konkret bedeutet das, daß sich die Prüfung der Arbeitsverwaltungsbehörden im Rahmen des § 128 AFG auf die Feststellung zu beschränken hat, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB objektiv vorliegt. Insoweit kommt es nach dieser Vorschrift darauf an, ob „Tatsachen vorliegen, aufgrund derer es dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann“. Rechtslehre³³ und Rechtsprechung³⁴ haben daraus gefolgert, der wichtige Grund werde durch die objektiv vorliegenden Tatsachen bestimmt, die – an sich – geeignet seien, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar zu machen; Kündigungsgrund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB ist also jeder Sachverhalt, der das Arbeitsverhältnis objektiv mit dem Gewicht eines wichtigen Grundes belastet³⁵. Völlig irrelevant für die im Rahmen des § 128 AFG zu treffenden Feststellungen ist hingegen die konkrete arbeitsrechtliche Beurteilung, d. h., alle weiteren diesbezüglich im Rahmen des § 626 BGB zu berücksichtigenden Umstände haben außer Betracht zu bleiben. Das gilt für die Frage der Ausschlussfrist nach Absatz 2 dieser Vorschrift ebenso wie für Zumutbarkeitsprüfungen und Interessenabwägungen. Mit der Beschränkung auf den objektiven Tatbestand des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB macht das Bundesverfassungsgericht nämlich klar, daß der Streit über die Erstattungspflicht des Arbeitgebers nicht zum verkappten Kündigungsschutzprozeß ausarten soll und darf. Das ist auch nur konsequent, denn im ersten Falle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet³⁶, im zweiten hingegen eine Zuständigkeit der Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet³⁷.

Kurz einzugehen bleibt noch auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Ausnahmeregelungen des § 128 AFG a. F. und n. F. für Härtefälle, für die es – als Ausfluß des Übermaßverbots – ebenfalls eine verfassungskonforme und weite Auslegung fordert³⁸. Bedeutsam ist daran, daß beide Fassungen des § 128 AFG auch insoweit vollständig parallel gesehen und bewertet werden, wobei sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in eine dreistufige Grundaussage bündeln lassen: Ein Grund, den Arbeitgeber von der Erstattungspflicht freizustellen, ist in jedem Falle die Existenzgefährdung des Betriebs. Diese Regel muß darüber hinaus aber auch für Härtefälle gelten, die unterhalb der Existenzgefährdung liegen. Dabei wiederum sind nicht nur finanzielle, sondern auch andere Umstände zu berücksichtigen. – Im Hinblick auf den letzten Aspekt wird vermutlich der neueren, vom Bundesverfassungsgericht auch zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts³⁹

Bedeutung zukommen, die den unbestimmten Rechtsbegriff „unzumutbare wirtschaftliche Belastung“ als Unzumutbarkeit einer wirtschaftlichen Belastung begreift, also gerade auch nicht-finanzielle Gesichtspunkte einbezogen wissen will.

IV. Ausblick

Der Umstand, daß wohl fast alle abgeschlossenen und ein Großteil der anhängigen Erstattungsfälle werden „rückabgewickelt“ werden müssen, zwingt zu der Feststellung, daß § 128 AFG insoweit gleichsam nicht existent ist. Das aber wirft die Frage auf, ob die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Teilnichtigkeit nicht sogar die Nichtigkeit der gesamten Vorschrift nach sich zieht. Da es dafür entscheidend darauf ankommt, ob der verfassungskonforme Teil des § 128 AFG noch sinnvoll ist, und zwar in der Linie seines ursprünglichen Ziels und Zwecks⁴⁰, bestehen sicherlich erhebliche Zweifel, ob § 128 AFG überhaupt noch „sinnvoll für sich bestehen und vollzogen werden“ kann⁴¹. Es wird deshalb darauf ankommen, ob es der Bundesanstalt für Arbeit gelingt, ein Verfahren zu entwickeln, in dem alle überhaupt in Betracht kommenden, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausschließenden Sozialleistungen im Wege der Amtsprüfung ausgeschlossen werden können.

Anschrift des Verfassers:
Memelweg 7, 5300 Bonn

- mehreren Auslegungsmöglichkeiten derjenigen Vorrang zukommt, die mit dem GG im Einklang steht; ausf. Nachw. zur st. Rspr. des BVerfG bei *Heinrichs*, in: *Palandt*, BGB, 48. Aufl. 1989, Einl. Rd.-Nr. 3b bb.
- 32 Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl., 195), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) – vom 18. 12. 1989 (BGBl. I, 2261).
- 33 Vgl. nur *Hillebrecht*, in: *Becker/Etzel/Friedrich/Gröninger/Hillebrecht/Rost/Weigand/Weller/Wolf/Wolff*, KR – Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 3. Aufl. 1989, § 626 BGB Rd.-Nr. 68 m. ausf. Nachw.
- 34 BAG vom 17. 8. 1972 – 2 AZR 415/71 = BAGE 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB m. Anm. *Birk* = EzA Nr. 22 zu § 626 BGB n. F.; vom 10. 3. 1977 – 2 AZR 79/76 = BAGE 29, 49 = AP Nr. 4 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit = EzA Nr. 4 zu § 1 KSchG Krankheit m. Anm. *Falkenberg*; und vom 18. 1. 1980 – 7 AZR 260/78 = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Nachschieben von Kündigungsgründen m. Anm. *Birk* = EzA Nr. 71 zu § 626 BGB n. F.
- 35 Zu den Fallgruppen vgl. *Schaub*, Arbeitsrechts-Handbuch, 6. Aufl. 1987, § 125 VII m. w. Nachw.; ausf. *KR-Hillebrecht*; a. a. O. (Fn. 33), § 626 BGB Rd.-Nr. 298 ff.
- 36 Vgl. § 51 SGG.
- 37 Vgl. §§ 2 ArbGG, 13 GVG.
- 38 Entscheidungsgründe zu II 1 d ff.
- 39 Urteil vom 22. 8. 1984 = SozR 4100, Nr. 3 zu § 128.
- 40 Sog. objektive Theorie, st. Rspr. seit BVerfG vom 21. 5. 1952 – 2 BvH 2/52 = BVerfGE 1, 299, 312; a. A. – subjektiver Wille des historischen Gesetzgebers: Hätte der Gesetzgeber den verfassungsgemäßen Bestand allein erlassen, hätte er um den nichtigen Teil gewußt? – die sog. subjektive Theorie; zum Streit vgl. *Maunz/Dürig*, a. a. O. (Fn. 15), Art. 93 Rd.-Nr. 42 ff.
- 41 BVerfG vom 12. 11. 1958 – 2 BvL 4, 26 und 40/56 sowie 1 und 7/57 = BVerfGE 8, 274, 301; vgl. auch Beschluß vom 17. 3. 1959 – 1 BvR 53/56 = BVerfGE 9, 213, 2187.